

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2003) zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2010)

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	180,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	240,00 €/Jahr

§ 2 Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab 01.01.2015 pro cbm Abwasser 2,30 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN

Walter
1. Bürgermeister